

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Nachunternehmer der Wellmann Anlagentechnik GmbH

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Besonderen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche zwischen der Wellmann Anlagentechnik GmbH (nachfolgend: „AG“ genannt) und Nachunternehmern (nachfolgend: „AN“ genannt) geschlossenen Verträgen über die Ausführung von Werkleistungen.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen BVB abweichende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an, es sei denn er stimmt schriftlich deren Geltung zu. Diese BVB gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN dessen Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch ohne gesonderte ausdrückliche Einbeziehung für etwaige Nachträge und Leistungen zum Nachweis, die im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Haupt-Vertragsleistung stehen.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN führt die ihm übertragenden Aufgaben fachgerecht und in Eigenverantwortlichkeit aus und gestaltet seine Arbeitszeit für den AG nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Er wahrt dabei angemessen die Interessen des AG, neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des AN. Der AN stellt – soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendig ist – die erforderlichen Arbeitskräfte. Diese unterliegen ausschließlich seinem Weisungsrecht. Der AN ist für die Überwachung der Arbeitsausführung selbst verantwortlich. Soweit nicht im Einzelfall abweichend – auch für Teilleistungen – vereinbart, stellt der AN die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel.
- (2) Die Erbringung der Leistung durch den AN muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik und unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Abnahme erfolgen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom AG festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen hat der AN den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, die Kostenabweichungen zu begründen und bei Kostenüberschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- (4) Der AN wird die Interessen des AG im Verhältnis zu Dritten wahren. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den AG verpflichten, ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des AGs gegenüber Dritten durch den Auftragnehmer bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.
- (5) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN von dem Zustand der Baustelle/des Baus und den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (6) Da der Betrieb des AN auf die beauftragte Leistung eingerichtet ist, darf er den Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ganz oder teilweise an Nachunternehmer oder sonstige Dritte weitergeben. Sofern der AN seinerseits Nachunternehmer beauftragt, hat er durch geeignete Vereinbarungen mit diesen sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer gleichermaßen an die Pflichten des AN aus diesem Vertrag gebunden sind.
- (7) Werden nach der Annahme der Schlusszahlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; ergibt sich eine Überzahlung, ist der AN verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten, ohne den Einwand der Entreicherung erheben zu können. Fehler sind: Aufmaßfehler, Rechenfehler, Übertragungsfehler. Überzahlte Beträge sind vom Tage des Erhalts an mit dem gesetzlichen Zinsfuß von 5% (§ 352 Abs. 1 HGB) zu verzinsen.
- (8) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des AEntG, insbesondere zur Einhaltung der Pflichten des Arbeitgebers nach § 8 AEntG, soweit sie sich auf die Gewährung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1-4 AEntG beziehen. Hiernach sind einzuhalten die allgemeinverbindlichen Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze, die darüber hinausgehenden Entlohnungsbestandteile nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AEntG (Entlohnung nach § 2a AEntG, also Grundvergütung einschl. Entgeltbestandteilen, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer und die Region anknüpfen sowie Zulagen, Zuschläge und Gratifikationen einschließlich Überstundensätzen), die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld, die Einziehung von

Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen durch die zuständige Sozialkasse, die Anforderungen an die vom Arbeitgeber gestellten Unterkünfte. AN mit Sitz im Ausland werden ausdrücklich auf § 2b AEntG hingewiesen. Entsendezulagen können hiernach nur auf die Entlohnung angerechnet werden, soweit sie nicht zur Erstattung von Kosten gezahlt werden, die infolge der Entsendung tatsächlich entstanden sind (z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten).

Der AN bevollmächtigt den AG mit Vertragsunterzeichnung unwiderruflich, bei der für den AN gemäß AEntG zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge einzuholen.

Für den Fall, dass der AN den Auftrag (ganz oder teilweise) weitervergeben will und der AG hierzu seine Zustimmung erteilen oder diese entbehrlich sein sollte (s. Abs. 6), verpflichtet sich der AN schon jetzt, die sich aus dem AEntG ergebenden Verpflichtungen wiederum seinem Nachunternehmer aufzuerlegen, verbunden mit der Verpflichtung, dass jeder nachfolgende Nachunternehmer die Pflichten wiederum weiterzugeben hat. Unabhängig von einer eventuellen Weitergabe des Auftrages haftet der AN dem AG weiterhin für alle Verpflichtungen aus dem AEntG. Der AG kann seine Zustimmung zur Weitergabe davon abhängig machen, dass der AN für die sich aus § 14 AEntG ergebende Haftung des AG Sicherheit leistet.

- (9) Für den Fall, dass der AN einzelne oder mehrere der vorstehend genannten Verpflichtungen nach Abs. 8 nicht einhält, ist der AG berechtigt:
- eine vom AG nach billigem Ermessen nach § 315 BGB festzusetzende Vertragsstrafe von in der Regel 5.000,00 € pro Verstoß zu ziehen und außerdem
 - den Vertrag fristlos zu kündigen,

es sei denn, der AN hätte die Pflichtverletzung(en) nicht zu vertreten.

Die einzelnen Vertragsstrafen dürfen kumuliert nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe einschl. erteilter Nachträge betragen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung zu verrechnen und muss sie sich nicht bei Abnahme vorbehalten.

- (10) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN sowie der Arbeitnehmer seiner (des AN) Nachunternehmer und der Sozialkassen gegenüber dem AG auf erstes Anfordern auf seine (des AN) Kosten frei für den Fall, dass er (der AN) und/oder seine Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen des AEntG verstoßen sollten. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AEntG. Bei der Beauftragung weiterer Nachunternehmer erstreckt sich die Freistellung auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen sowie auf die von diesen Unternehmen beauftragten Verleiher.
- (11) Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen und Vorgaben des im Bundesland der Ausführung der Arbeiten gültigen Landesvergabegesetzes einzuhalten. Der AN versichert, sich vor Unterzeichnung dieses Verhandlungsprotokolls über die Bestimmungen und Vorgaben des einschlägigen Landesvergabegesetzes informiert zu haben. Der AN ist nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, diesem gegenüber eine den Vorgaben des jeweiligen Landesvergabegesetzes entsprechende eigene Tariftreueerklärung unverzüglich abzugeben, sofern und soweit der AG gegenüber seinem Auftraggeber (Bauherrn) eine solche Tariftreueerklärung nach dem jeweiligen Landesvergabegesetz abzugeben hat. Verstößt der AN gegen eine oder beide dieser Verpflichtung/en, ist er dem AG zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der diesem aufgrund der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Beibringung der Erklärung entsteht, außer der AN hat den Verstoß nicht zu vertreten.

§ 3 Weitere öffentlich-rechtliche Pflichten des AN

- (1) Der AN bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er Mitglied seiner zuständigen Berufsgenossenschaft ist und seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge bisher nachgekommen ist. Der AN ist verpflichtet, die sein Gewerk betreffenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen vollumfänglich zu beachten, sowie rechtzeitig ordnungsgemäß umzusetzen. Erforderliche Nachweise hält der AN zur Einsicht auf der Baustelle vor.
- (2) Der AN übernimmt die vertragliche Verpflichtung, bei dem Vorhaben, welches Gegenstand dieses Vertrages ist/wird, ausschließlich Arbeitnehmer zu beschäftigen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit der Länder Norwegen, Finnland, Island oder

Liechtenstein besitzen. Aus Drittländern werden nur solche Arbeitnehmer eingesetzt, die im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.

Der AN verpflichtet sich und versichert darüber hinaus, dass er selbstständiger Unternehmer ist und seine bei dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Pflichten verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer vom AG nach billigem Ermessen nach § 315 BGB festzusetzende angemessene Vertragsstrafe von in der Regel 5.000,00 € pro betroffenen Mitarbeiter, es sei denn, der AN hätte den Verstoß nicht zu vertreten.

Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 2 gelten auch dann, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die von einem Nachunternehmer des AN eingesetzt werden. Der AN kann sich nicht darauf berufen, ihn treffe kein Auswahl- und/oder Überwachungsverschulden.

Die einzelnen Vertragsstrafen dürfen kumuliert nicht mehr als 5% der Nettoabrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe einschließlich erteilter Nachträge betragen.

Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung zu verrechnen und muss sie sich nicht bei Abnahme vorbehalten.

- (3) Der AG ist berechtigt, vom AN die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses - bzw. bei ausländischen Arbeitnehmern einer Kopie des Passes oder Passersatzes und der gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für alle vom AN bei der Erfüllung des Auftrages eingesetzten Arbeitnehmern zu fordern. Übergebene Kopien werden vom AG entsprechend der gültigen Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und gelöscht.

Kommt der AN dieser Pflicht trotz Aufforderung des AG sowie erfolgter angemessener Nachfristsetzung nicht nach, ist der AG berechtigt, sowohl Abschlagszahlungen an den AN, wie auch die Schlusszahlung in angemessener Höhe zu kürzen und die gekürzten Beträge einzubehalten, bis der AN seiner Pflicht nachgekommen ist.

Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz anzuweisen, dass diese ihren Personalausweis, ihren Pass oder einen entsprechenden Ausweis- oder Passersatz, auf der Baustelle mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben. In diesem Zusammenhang macht der AG den AN darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht eine Ordnungswidrigkeit des Arbeitnehmers darstellt und mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 € belegt werden kann.

Die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch dann, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die von einem Nachunternehmer des AN eingesetzt werden. Der AN kann sich nicht darauf berufen, ihn treffe kein Auswahl- und/oder Überwachungsverschulden.

- (4) Der AN verpflichtet sich, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm bei dem vertragsgegenständlichen Vorhaben eingesetzten Arbeitnehmern vollständig und pünktlich nachzukommen.

Er verpflichtet sich weiter, gesonderte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden für die von ihm bei dem eingangs genannten Vorhaben eingesetzten Arbeitnehmer zu führen, um eine Zuordnung dieser Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden zu diesem Vertrag zu gewährleisten.

Diese Aufzeichnungen haben den Anforderungen des § 19 AEntG zu entsprechen. Hiernach ist der AN als Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer und soweit stundenbezogene Zuschläge zu gewähren sind, unter Angabe des jeweiligen Zuschlags, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit, die einen Anspruch auf den Zuschlag begründet, spätestens bis zum Ablauf des 07. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzurechnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Soweit der AN seinen Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, die Adressen der Unterkünfte, die Unterbringungskapazitäten, die Zuordnung der untergebrachten Arbeitnehmer zu den Gemeinschaftsunterkünften und den Zeitraum der Unterbringung der jeweiligen Arbeitnehmer ab der Bereitstellung der Unterkunft zu dokumentieren.

Die vorgenannten Aufzeichnungen sind dem AG auf dessen Anforderung hin unverzüglich vorzulegen. Soweit keine datenschutzrechtliche Einwilligung der Arbeitnehmer des AN vorliegt, sind die Namen

der Mitarbeiter des AN zu schwärzen. Auf Anforderung des AG hat ihm der AN zur Schlussrechnungslegung geeignete Nachweise über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, z. B. in Form von Bescheinigungen der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, auszuhändigen.

Für den Fall, dass der AN einzelne oder mehrere der vorstehend genannten Verpflichtungen nach Abs. 3 und/oder 4 trotz angemessener Nachfristsetzung des AG nicht einhält, ist der AG berechtigt

- eine nach seinem billigen Ermessen festzusetzende angemessene Vertragsstrafe von in der Regel 5.000,00 € pro Verstoß zu ziehen und zudem
- den Vertrag fristlos zu kündigen,

es sei denn, der AN hätte die Pflichtverletzung(en) nicht zu vertreten.

Die einzelnen Vertragsstrafen nach diesem Abs. 4 dürfen kumuliert nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe einschl. erteilter Nachträge betragen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung zu verrechnen und muss sie sich nicht bei Abnahme vorbehalten.

- (5) Sollte der AG im Rahmen dieses Vertrages von Arbeitnehmern des AN, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder einer anderen Einzugsstelle gem. § 28e Abs. 3a SGB IV in Anspruch genommen werden, stellt der AN den AG auf Dauer von diesen Verpflichtungen frei.

§ 4 Leistungs- und Vertragsänderungen

- (1) Der AG ist berechtigt, geänderte oder zusätzliche Leistungen anzuordnen. Neben den dadurch entstehenden Mehr- und Minderkosten und den zugehörigen Kalkulationsgrundlagen hat der AN eine Darstellung der zeitlichen Auswirkungen durch die geänderten oder zusätzlichen Leistungen vorzunehmen und dem AG ggf. vorzulegen. Unterbleibt dies, hat der AN keinen Anspruch auf Anpassung der Ausführungszeit und Verschiebung von vereinbarten Terminen, sowie auf zusätzliche mit einer Bauzeitverlängerung in Zusammenhang stehenden Vergütung.
- (2) Besteht zwischen AG und AN Streit, ob eine geänderte oder zusätzliche Leistung vorliegt oder ob eine vom AN wegen einer Leistungsänderung angebotene/geforderte Vergütung vertragsgemäß ist, wird versucht, eine einvernehmliche Regelung – ggf. auch nur vorläufig – zu erzielen. Derartige Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, seine Leistungen einzustellen oder anderweitig ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ebenso ist der AN zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ohne Wartefrist und Einigung mit dem AG über eine Vergütungsänderung nach Grund und Höhe verpflichtet, außer es drohen durch Einhaltung der Wartefrist keine gravierenden Terminverzögerungen oder Störungen im Bauablauf.
- (3) Sämtliche Vertragsänderungen und auch die Anordnung geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Versicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung für die Dauer seiner Tätigkeit für den AG mit folgendem Umfang aufrechtzuerhalten und nachzuweisen: Mindestdeckungssumme pauschal 5.000.000,00 € für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach-/Vermögensschäden). Höhere Mindest-Deckungssummen sind gesondert zu vereinbaren. Nicht gedeckte Schäden gehen zu Lasten des AN.

§ 6 Termine und Vertragsstrafe

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass vereinbarte oder anderweitig abgestimmte Termine zunächst nur vorläufig sind und der AG berechtigt ist, diese vorläufigen Termine nach objektiven Erfordernissen und billigem Ermessen zu verschieben und festzulegen (zeitliches Bestimmungsrecht). Mit der Festlegung durch den AG sind auch die als Vertragsstrafenbewehrt vereinbarten Einzeltermine verbindlich und für diese gelten die nachfolgenden Regelungen zur Vertragsstrafe.
- (2) Hat der AN die Überschreitung als Vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Einzelfristen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Vertragsstrafenbewehrten Einzelfristen in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils der Nettoabrechnungssumme einschließlich anteilig beauftragter Nachträge zu zahlen.

Wegen Überschreitung vorangegangener Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung auch der nachfolgenden Einzelfristen vollständig angerechnet, so dass eine Kumulierung der Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Auftragnehmer die vereinbarte Fertigstellungsfrist einhält.

Hat der AN die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er mit der Einhaltung dieser Frist in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettoabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge zu zahlen, begrenzt auf max. 5%.

Sämtliche Vertragsstrafen sind insgesamt auf max. 5 % der Nettoabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge beschränkt. Die vorstehend für die Einzelfristen und die Fertigstellungsfrist vereinbarten Höchstbeträge gelten daher nicht jede für sich.

- (3) Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafenansprüche noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Auf mangelndes Verschulden kann sich der Auftragnehmer ohne Anzeige einer Behinderung nicht berufen, es sei denn, die Behinderung ist offensichtlich.
- (5) Der AG weist darauf hin, dass vom AN zu vertretende Verzögerungen (Schadensersatz-) Ansprüche des (Haupt-)Auftraggebers des AG diesem gegenüber auslösen können und dass die vorstehende Begrenzung der Vertragsstrafe für diese weitergehenden Ansprüche nicht gilt.
- (6) Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Verlängerungsansprüche des AN verschieben oder, soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Geltung der Vertragsstrafenregelung bedarf.

§ 7 Abnahme und Gewährleistungszeit

- (1) Es ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Jegliche fiktive Abnahmewirkungen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte des Auftraggebers (Gewährleistungsfrist) beträgt 2 Jahre ab Abnahme.

§ 8 Nutzungsrecht

- (1) Der AN räumt dem AG das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der AN von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen.
Er stellt seinerseits den AG von evtl. Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Sofern vom AG personenbezogene Daten an den AN übermittelt oder von diesem im Auftrag des AGs selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich der AN, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.
- (3) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil der Leistungen.

§ 9 Geheimhaltungspflichten und Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Verschwiegenheitserklärung gemäß Anlage 1.
- (2) Der AG und der AN werden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Der AG und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne geltenden Datenschutzrechts in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

§ 10 Kündigung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, dem AG steht zudem das Kündigungsrecht nach § 648 BGB zu.
- (2) Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht;

- b) verschuldeter Leistungsverzug oder erhebliche, trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigte Mängel.
 - c) die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des AN, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen mangels Masse
 - d) Einstellung des Geschäftsbetriebes des AN
 - e) der Entzug der für die Erbringung der Werkleistung notwendigen Genehmigungen
 - d) ein Verstoß gegen arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- oder verwaltungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer oder der Erbringung der Werkleistungen
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, so behält der AN den Anspruch auf die Vergütung der bis dahin bereits erbrachten Leistungen.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den AG verwertbar sind.
- (5) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der AG noch der AN zu vertreten hat, so steht dem AN die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.
- (2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der AN verpflichtet sich explizit, keinerlei Geschäftsbeziehung mit einem durch die Wellmann Anlagentechnik GmbH bekannt gemachten bzw. in Beziehung gebrachten Geschäftspartner einzugehen und/oder mit einem Kunden der Wellmann Anlagentechnik GmbH ähnliche technische Dienstleistungen Verträge abzuschließen. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 15% des Netto-Auftragsvolumens über den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung jedoch maximal für 18 Monate und mindestens in Höhe von 10.000 € an die Wellmann Anlagentechnik GmbH zu zahlen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der anderen Partei über einen Zeitraum von 18 Monaten abzuwerben bzw. eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000 € pro abgeworbenen Mitarbeiter an den AG zu zahlen.
- (3) Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des AG abzutreten.
- (4) Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der AN seinen Sitz im Ausland hat oder die Leistungen im Ausland zu erbringen sind.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist Gütersloh.

VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

1. Vereinbarungsgegenstand

Der AN erbringt Dienstleistungen für den AG.

2. Verschwiegenheit, Rückgabe von Unterlagen

- 2.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche ihm anlässlich der Verhandlungen oder in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit für den AG anvertraut oder bekannt werden, nur für die Verhandlungen oder die beauftragten Tätigkeiten zu verwenden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- 2.2. Die Verschwiegenheitserklärung erstreckt sich insbesondere – aber nicht nur – auf:
 - Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des AG sowie seine Absichten, Planungen und internen Verhältnisse;
 - Informationen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten der Mitarbeiter des AG, seiner Partner und Kunden;
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG, seiner Partner und Kunden.
- 2.3. Diese Verschwiegenheitserklärung besteht nach Beendigung der Tätigkeit des ANs für den AG fort. Diese Verpflichtung besteht auch dann fort, wenn es nach Abschluss der Verhandlungen nicht zu einer Beauftragung kommt.
- 2.4. Der AN wird seine mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungshelfen in gleicher Weise verpflichten und unterrichten.
- 2.5. Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen während der Dauer seiner Tätigkeit auf Anforderung, nach ergebnisloser Beendigung von Verhandlungen oder Beendigung seiner Tätigkeit unverzüglich unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Kopien und anderweitige Vervielfältigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- 2.6. Im Falle des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der AN, dem AG den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Loyalitätsverpflichtung

- 3.1. Der AN verpflichtet sich, die ihm über den AG bekanntwerdenden Informationen, insbesondere Informationen über Mitarbeiter, Partner und Kunden, nicht für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden (speziell mit Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen aus dem GeschGehG).
- 3.2. Im Falle des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der AN, dem AG den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Sonstige Verpflichtungen

- 4.1. Jegliche Informationen dürfen seitens des ANs ausschließlich zum definierten Zweck gemäß Vertrag verwendet werden.
- 4.2. Der AN hat die unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Informationen zu verhindern.
- 4.3. Der AN und (sofern vorhanden) seine verbundenen Gesellschaften und/oder von ihm beauftragte Dritte dürfen Informationen untereinander ausschließlich weitergeben, wenn dies für Verhandlungen und zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist.
- 4.4. Der AN steht dafür ein, dass sich seine verbundenen Gesellschaften und/oder von ihm beauftragte Dritte, sofern sie relevante Informationen erhalten, an die Bestimmungen dieser Vereinbarung halten.
- 4.5. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

5. Ausnahmen

Die vorstehenden Pflichten aus dieser Verschwiegenheitserklärung gelten nicht, soweit die Informationen

- allgemein bekannt sind oder später, ohne dass der empfangende AN dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,

- von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
- bereits vor Inkrafttreten dieser Verschwiegenheitserklärung zur Vertraulichkeit vorhanden waren,
- vom empfangenden AN unabhängig entwickelt worden sind,
- vom offenbarenden AN zur Weitergabe oder Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
- aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.

6. Einhaltung rechtlicher Anforderungen

- 6.1. Der AN ist zur Einhaltung geltenden Datenschutzbestimmungen (z. B. EU DSGVO, BDSG), sofern im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet.
- 6.2. Der AN ist zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gemäß GeschGehG verpflichtet.